

Änderungen in den AVR-J (Stand 13.09.2011)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

§ 6 der Anlage 8 AVR-J

Eingruppierung und Vergütung:

(1) Die Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe Ä1

Approbierter/r Arzt/Ärztin mit Aufgaben die keine abgeschlossene Facharztweiterbildung voraussetzen.

b) Entgeltgruppe Ä2

Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Ärzte, denen ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum Funktionsoberarzt/zur Funktionsoberärztin die medizinische Verantwortung für einen Funktionsbereich übertragen worden ist, erhalten über das Stufenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 hinaus eine Zulage von 500 Euro.

c) Entgeltgruppe Ä3

Arzt/Ärztin entsprechend Entgeltgruppe Ä2, dem/der ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum/zur Oberarzt/-ärztin über die Aufgaben dieser Entgeltgruppe hinaus die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung einschließlich der fachlichen Aufsicht über andere Fachärzte von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber übertragen worden ist.

Der durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellte Arzt erhält eine Zulage ab dem 01.05.2010 von 1050 Euro, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind. Bei weniger als 5 unterstellten Ärzten beträgt die Zulage ab dem 01.05.2010 525 Euro. Diese Zulage nimmt an tariflichen Steigerungen teil.

(2) Die folgende Entgelttabelle gilt rückwirkend vom 01.05.2010 (alle Angaben in Euro):

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3705,00 im 1. Jahr	3915,00 im 2. Jahr	4065,00 im 3. Jahr	4325,00 im 4. Jahr	4635,00 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4890,00 ab dem 1. Jahr	5300,00 ab dem 4. Jahr	5660,00 ab dem 7. Jahr	5870,00 ab dem 9. Jahr	6075,00 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6125,00 ab dem 1. Jahr	6485,00 ab dem 4. Jahr	7000,00 ab dem 7. Jahr		

§ 22a AVR-J findet keine Anwendung.

Erläuterung zu der Änderung des § 6 der Anlage 8 AVR-J:

Die bisher bestehende Befristung der Entgelttabelle zum 31.08.2011 wurde aufgehoben.

§ 24 Absatz 8 AVR-J

(8) Die Dienstvereinbarung muss neben den üblichen Regelungsinhalten sowie der Bestimmung der Absenkung/ Erhöhung nach den Vorgaben der Öffnungsklausel folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Eine Begründung für die Absenkung/ Erhöhung.
- b) Umgrenzung des Geltungsbereiches örtlich / persönlich und Umfang des Gesamtvolumens (als Prozentanteil und ggf. Geldbetrag).
- c) Eine Vereinbarung, wie die Mitarbeitervertretung fortlaufend über die wirtschaftliche Situation unterrichtet wird. Die Unterrichtung hat mindestens vierteljährlich stattzufinden. Es können fachkundige Dritte hinzugezogen werden.
- d) ***Ausnahmen von der Absenkung sind zu benennen. Sie sind nur aus rechtlichen, sozialen oder dringenden betrieblichen Gründen möglich.***
- e) ***Bei der Erhöhung sind die Betriebsteile oder Berufsgruppen zu benennen, für die diese gelten sollen.***
- f) Festlegung einer Laufzeit, die höchstens 4 Jahre beträgt oder orientiert am Zeitrahmen einer befristeten Auftragsvergabe begrenzt wird, mit Verlängerungsoption, wenn beide Vertragsparteien dies einvernehmlich feststellen und die AKJ ein Vierteljahr vor Ablauf unterrichten.
Es kann einvernehmlich jederzeit vereinbart werden, zu einem früheren Zeitpunkt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Entgeltbestimmungen zurückzukehren. Die AKJ ist darüber zu informieren.
- g) Eine Regelung, dass die Dienstvereinbarung frühestens mit Datum der Unterzeichnung in Kraft tritt.
- h) Eine Regelung, dass die Dienstvereinbarung ruht, wenn die Mitarbeitervertretung, die die Dienstvereinbarung abgeschlossen hat, sich auflöst oder aus anderen Gründen nicht fortbesteht und eine Ersatzzuständigkeit gem. MVG.EKD nicht oder nicht mehr gegeben ist.
- i) Die Möglichkeit der Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund (z. B. bei vereinbarungswidriger Kündigung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern) oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage.

j) Die Zusicherung, dass bei einer Absenkung des Grundentgelts gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 2 der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird.

Erläuterung zu der Änderung des § 24 Absatz 8 AVR-J:

Besondere Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen können zukünftig nur dann von einer Absenkung ausgenommen werden, wenn sich dies aus der Beachtung von übergeordneten oder kirchenrechtlichen Regelungen ergibt oder wenn soziale Gründe bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Ausnahme notwendig erscheinen lassen. Darüber hinaus können aber auch dringende betriebliche Gründe zu einem Ausschluss von bestimmten Mitarbeitergruppen führen. Zu den „dringenden betrieblichen Gründen“ gehören auch arbeitsmarktbezogene Aspekte wie z.B. der Fachkräftemangel in bestimmten Bereichen.

Bei einer Erhöhung der Entgelte oder anderer entgeltwerter Leistungen (z.B. Anzahl der Urlaubstage) durch die Öffnungsklausel ist in § 24 AVR-J nun geregelt, dass diese Erhöhung nicht auf Einzelpersonen sondern auf ganze Betriebsteile oder Berufsgruppen angewendet werden muss.

§ 24 Absatz 6 AVR-J

(6) Sollte eine Dienstvereinbarung gem. Absatz 8 **h**) ruhen, beschließt die AKJ eine Ersatzregelung. Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Wahlausschuss oder eine neue Mitarbeitervertretung die örtlichen Vertretungsrechte wahrnehmen kann.

Erläuterung zu der Änderung des § 24 Absatz 6 AVR-J:

Die Verweisung auf Absatz 8 g) des § 24 AVR-J in Absatz 6 des § 24 AVR-J wurde den Änderung des § 24 Absatz 8 AVR-J gemäß angepasst.